jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/10/6 8ObS16/04t, 8ObS8/06v, 8ObS15/07z, 8ObS4/10m, 8ObS4/12i, 8ObS14/12k, 8ObS16/12d, 8O

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.10.2005

Norm

ABGB §1162b
AngG §29 II3
IESG §3 Abs3
IO §25
KO §25 Abs1

Rechtssatz

Seit der Neufassung des § 25 KO durch das IRÄG 1997 begründet auch der Austritt des Arbeitnehmers gem§ 25 Abs 1 KO einen Anspruch auf Kündigungsentschädigung unter Beachtung der vereinbarten längeren Kündigungsfrist im Sinn des § 3 Abs 3 zweiter Satz IESG und des Kündigungstermins. Das zeitliche Maß des Entgeltanspruchs wird durch die für den konkreten Arbeitnehmer unter Außerachtlassung der Konkurseröffnung bestehende Kündigungsmöglichkeit bestimmt. Der Anrechnungsausschluss des § 1162b letzter Satz ABGB beziehungsweise § 29 Abs 2 AngG kommt zur Anwendung.

Entscheidungstexte

- 8 ObS 16/04t
  Entscheidungstext OGH 06.10.2005 8 ObS 16/04t
  Veröff: SZ 2005/143
- 8 ObS 8/06v
  Entscheidungstext OGH 13.07.2006 8 ObS 8/06v
  Auch
- 8 ObS 15/07z
  Entscheidungstext OGH 21.05.2007 8 ObS 15/07z
  Auch; nur: Das zeitliche Maß des Entgeltanspruchs wird durch die für den konkreten Arbeitnehmer unter Außerachtlassung der Konkurseröffnung bestehende Kündigungsmöglichkeit bestimmt. (T1)
- 8 ObS 4/10m
  Entscheidungstext OGH 23.03.2010 8 ObS 4/10m
  Auch; nur T1; Beisatz: Der Anspruch des berechtigt ausgetretenen Lehrlings auf Schadenersatz wegen Vereitelung

der Behaltepflicht endet mit dem letzten Tag der Behaltezeit. (T2)

- 8 ObS 4/12i
  Entscheidungstext OGH 26.07.2012 8 ObS 4/12i
  Auch; Beisatz: In den Rechtsfolgen unterscheidet sich der begünstigte Austritt des Arbeitnehmers nach § 25 KO (IO) nicht von einem begründeten Austritt nach allgemeinem Arbeitsrecht. Der Arbeitnehmer hat daher gemäß § 25 Abs 2 KO (IO) auch Anspruch auf Schadenersatz in der Art der Kündigungsentschädigung. (T3)
  Beisatz: Dem Arbeitnehmer gebührt die Kündigungsentschädigung bis zum fiktiven Ende des Arbeitsverhältnisses durch ordnungsgemäße Arbeitgeberkündigung. Er ist so zu stellen, als ob das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber ordnungsgemäß beendet worden wäre. Innerhalb der ersten 3 Monate erfolgt keine Vorteilsanrechnung. (T4)
  Veröff: SZ 2012/76
- 8 ObS 14/12k
  Entscheidungstext OGH 19.12.2012 8 ObS 14/12k
  Vgl auch; Beis wie T3; Auch Beis wie T4
- 8 ObS 16/12d
  Entscheidungstext OGH 19.12.2012 8 ObS 16/12d
  Vgl auch; Beis wie T3; Auch Beis wie T4
- 8 ObS 15/12g
  Entscheidungstext OGH 19.12.2012 8 ObS 15/12g
  Vgl auch; Beis wie T3; Auch Beis wie T4
- 8 ObS 17/12a
  Entscheidungstext OGH 19.12.2012 8 ObS 17/12a
  Vgl auch; Beis wie T3; Auch Beis wie T4
- 8 ObS 9/13a
  Entscheidungstext OGH 30.08.2013 8 ObS 9/13a
  Auch; Beisatz: Hier: Lehrverhältnis. (T5)
- 8 ObS 7/19s
  Entscheidungstext OGH 27.06.2019 8 ObS 7/19s
  Auch; Beis wie T3
- 9 ObA 67/19x
  Entscheidungstext OGH 25.06.2019 9 ObA 67/19x
  Auch; Beis wie T3; Beis wie T4; Beisatz: Hier: Austritt nach § 25 IO während der Karenz nach § 15 Abs 1 MSchG. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120259

Im RIS seit

05.11.2005

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at